

## **Verpflichtung von Staaten, ein amtierendes Staatsoberhaupt aufgrund eines Haftbefehls des IStGH festzunehmen und zu überstellen**

*IStGH, Beschluss vom 06.07.2016 – ICC-02/05-01/09*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Im Juni 2015 besuchte Omar Hassan Al-Bashir, der Präsident Sudans, einen Gipfel der Afrikanischen Union in Südafrika. Zuvor hatte die Kanzlei des IStGH Südafrika an seine Verpflichtung erinnert, Herrn Al-Bashir, gegen den ein Haftbefehl des IStGH vorliegt, festzunehmen und nach Den Haag zu überstellen. Südafrika ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Die Vorverfahrenskammer eröffnete hernach ein Verfahren nach Art. 87 Abs. 7 des Römischen Statuts, in dem sie feststellte, dass Südafrika seine vertraglichen Obliegenheiten verletzt habe.

### **II. Entscheidungsgründe**

Zunächst stellt die Kammer fest, dass Südafrika verpflichtet war, Herrn Al-Bashir festzunehmen und zu überstellen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung sei nicht durch eine Immunität Al-Bashirs gerechtfertigt. Aus der Gastgebervereinbarung für den AU-Gipfel konnte sich für Al-Bashir keine Immunität ergeben, da er nicht als Mitglied der Delegation seines Landes, sondern in seiner Funktion als Staatsoberhaupt, den Gipfel besuchte. Allerdings genieße er als Staatsoberhaupt nach Völkergewohnheitsrecht Immunität, welche auch nicht dadurch beeinträchtigt werde, dass er von einem internationalen Gericht gesucht werde. Art. 27 Abs. 2 hebe hier diese Immunität auf. Die Vorschrift sei sowohl in dem Verhältnis zwischen Gericht und einem Mitgliedsstaat wie auch demjenigen zwischen zwei Mitgliedstaaten anwendbar. Demgemäß seien sämtliche Staatsoberhäupter von Mitgliedsstaaten von allen Mitgliedsstaaten zu verhaften und zu überstellen, sofern ein entsprechender Haftbefehl aus Den Haag vorliege. Für Art. 98 ergebe sich überhaupt kein Anwendungsbereich, sobald Art. 27 die Immunität eines Staatsoberhauptes ausschliesse; ein Verzicht auf diese Immunität sei dann gar nicht mehr möglich. Anwendbar sei die Vorschrift nur, wo es sich bei dem um Verhaftung und Überstellung ersuchten Staat nicht um einen Mitgliedstaat handle. Die Resolution 1593 des UN-Sicherheitsrates mache das gesamte Statut auf Sudan anwendbar, soweit sich ergebende Rechte und Pflichten unmittelbar in Bezug zur Situation in Darfur stehen. Sudan ist insoweit also wie ein Mitgliedsstaat zu behandeln. Die Kammer verweist die gesamte Angelegenheit jedoch nicht an die Vertragsstaatenversammlung oder den Sicherheitsrat. Als Begründung hierfür führt sie an, Südafrika habe sich als erster Mitgliedsstaat im Vorfeld des Besuchs Al-Bashirs aktiv um eine Klärung der in Rede stehenden Rechtsfragen bemüht. Überdies habe die nationale Gerichtsbarkeit Südafrikas den Bruch der Verpflichtung unter dem Statut bereits festgestellt. Außerdem sei eine solche Verweisung bereits sechsmal erfolgt, ohne dass der Sicherheitsrat tätig geworden wäre.

### **III. Problemstandort**

Die Immunität eines Staatsoberhauptes ist ein überkommener Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Welche Bedeutung sie für den IStGH, seine Mitglieder und Drittstaaten hat, ist nicht eindeutig geklärt.